

II-11284 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7362/1-Pr 1/90

5254/AB

1990 -05- 29

zu 5311/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5311/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik-Pablé, Probst (5311/J), betreffend Sachverständigenliste für die Arbeits- und Sozialgerichte, beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 2 und 3:

a) Gemäß den §§ 2 Abs 1 und 3 Abs 1 und 2 SDG sind die Listen, in die die allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen einzutragen sind, von den Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz, in Wien vom Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen und vom Präsidenten des Handelsgerichts, zu führen. In den Listen sind die Sachverständigen nach Fachgebieten und innerhalb der Fachgebiete nach dem allenfalls beschränkten sachlichen oder örtlichen Wirkungsbereich zu gliedern (§ 3 Abs 3 SDG). Der Sachverständige darf nur in eine einzige Liste eingetragen werden (§ 4 Abs 1 SDG). Im übrigen geht das SDG davon aus (vgl. §§ 3 Abs 2 und 9 Abs 3 SDG), daß die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz jeweils nur eine einzige Sachverständigenliste führen.

Gemäß § 2 Abs 2 Z 1 Buchst. e SDG ist die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers eine der Voraussetzungen für die Eintragung in die Sachverständigenliste.

- 2 -

b) Die Führung getrennter Sachverständigenlisten ist durch die geltende Gesetzeslage, wie ich sie zuvor dargelegt habe, nicht gedeckt.

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits im Jahr 1986 einen Gesetzesentwurf zur Begutachtung versandt, der ua auch eine Änderung des § 3 Abs 2 SDG vorgesehen hat. Nach dieser Änderung hätte der Präsident des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien eine Sachverständigenliste für die vorwiegend für Arbeits- und Sozialrechtssachen erforderlichen Sachverständigen zu führen gehabt. Gegen die beabsichtigte Änderung des § 3 Abs 2 SDG ist jedoch im besonderen eingewendet worden, daß schon die derzeitige Aufteilung der Führung der Sachverständigenlisten in Wien auf zwei Gerichtshofpräsidenten (LGZ Wien und HG Wien) zu Schwierigkeiten und Doppelgleisigkeiten in der Verwaltungspraxis führe. Eine weitere Vermehrung der die Sachverständigenlisten führenden Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz würde diese Schwierigkeiten nur erhöhen und den Verwaltungsaufwand unnötig vermehren. Denn ärztliche Sachverständige würden in allen Sparten der Gerichtsbarkeit, insbesondere auch in Strafsachen (Psychiater, Gerichtsmediziner) und in Zivilsachen (etwa für die Ermittlung der Grundlagen für das Schmerzensgeld, Psychiater in Pflanzsachen, aber auch in allgemeinen Zivilsachen zur Ermittlung der Geschäfts- und Testierfähigkeit), benötigt. Auch die Abgrenzung der Fachgebiete, die vom Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichts betreut werden sollten, sei problematisch; so etwa bei den Ärzten, zumal die Gerichtsmediziner gewiß nichts mit dem Arbeits- und Sozialgericht zu tun haben würden. Weitere Abgrenzungsschwierigkeiten bestünden auch bei anderen Sachgebieten, insbesondere bei der Fachgruppe 91 "Arbeit und Betrieb". Von einer Aufteilung der Sachgebiete auf einen weiteren mit der Füh-

- 3 -

rung der Sachverständigenlisten betrauten Präsidenten seien daher keine Vorteile zu erwarten.

Im Hinblick auf diese Einwände hat das Bundesministerium für Justiz den Gedanken der Einführung einer eigenen Sachverständigenliste beim Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichts Wien nicht weiter verfolgt. Das Bundesministerium für Justiz ist jedoch bereit, diese Frage bei der nächsten Revision des SDG neuerlich zu prüfen.

c) Die in der parlamentarischen Anfrage angesprochene Glaubwürdigkeit der für die Arbeits- und Sozialgerichte erstellten Gutachten hängt in erster Linie davon ab, welche Sachverständigen diese Gerichte im Einzelfall heranziehen; im übrigen können die Parteien parteilich erscheinende Sachverständige ohnehin ablehnen, worüber ebenfalls die Gerichte entscheiden. Somit liegt es hauptsächlich im Verantwortungsbereich der Arbeits- und Sozialgerichte, ob die Sachverständigentätigkeit in den Sozialrechtssachen glaubwürdig ist oder nicht.

d) Trotzdem bin auch ich der Meinung, daß dem listenführenden Präsidenten eines Gerichtshofs diesbezüglich ein gewisser Einfluß zukommt, weil er nämlich nur solche Bewerber in die Sachverständigenliste eintragen darf, die vertrauenswürdig sind (§ 2 Abs 2 Z. 1 Buchst. e SDG), und weil Bedenken oder Zweifel an der Unparteilichkeit eines Bewerbers dessen Vertrauenswürdigkeit jedenfalls ausschließen.

Um diesem Gesichtspunkt bei den sozialrechtlichen Angelegenheiten entsprechend Rechnung zu tragen, wäre es wohl am

- 4 -

zweckmäßigsten, wenn der listenführende Präsident des Gerichtshofs, der die Unparteilichkeit eines Bewerbers lediglich im sozialrechtlichen Bereich in Zweifel zieht, diesen zwar in die Sachverständigenliste einträgt, dessen sachlichen Wirkungsbereich aber auf die Sachverständigentätigkeit außerhalb der Sozialrechtssachen einschränkt. Diese Vorgangsweise steht im Einklang mit der bestehenden Gesetzeslage und ist außerdem einfach zu handhaben. Hierauf werde ich die listenführenden Präsidenten besonders hinweisen. Im übrigen ist die Einschränkung des sachlichen Wirkungsbereichs auch aus den von den Präsidenten der Oberlandesgerichte gemäß § 7 SDG geführten Verzeichnissen ersichtlich, während diesen nicht entnommen werden kann, in welche Sachverständigenliste ein Sachverständiger eingetragen ist.

Zu 4:

Wie ich schon zuvor dargelegt habe, genießen Bewerber, die bei einer Verwendung als gerichtliche Sachverständiger durch ihre sonstigen Tätigkeiten in grundsätzliche Interessenskonflikte kommen können, nicht die vom § 2 Abs 2 Z. 1 Buchst. e als Eintragungsvoraussetzung geforderte Vertrauenswürdigkeit. Die Präsidenten der Gerichtshöfe dürfen einen solchen Bewerber daher nicht in die Sachverständigenliste eintragen. Für den zuvor behandelten Sonderfall im Sozialrechtsbereich halte ich, wie schon erwähnt, die Einschränkung des sachlichen Wirkungsbereichs für gesetz- und zweckmäßig. Selbstverständlich werde ich mich dafür einsetzen, daß die für das Eintragungsverfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

29. Mai 1990

